

BL_GERICHTE 470 2021 249 vom 12. Januar 2022

BL Gerichte, 2022-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_2021_249

FR: BL_GERICHTE 470 2021 249 du 12 janvier 2022

IT: BL_GERICHTE 470 2021 249 del 12 gennaio 2022

Regeste

Zeitpunkt der Rechtskraft eines Entsiegelungsentscheids

Erwägungen

E. 3

Nachfolgend ist zu beurteilen, ob das Zwangsmassnahmengericht zu Recht auf den Antrag der Staatsanwaltschaft vom 18. Oktober 2021 um Feststellung der Rechtskraft des Entsiegelungsentscheids vom 11. Oktober 2021 nicht eingetreten ist.

E. 3.1

Gemäss Art. 438 Abs. 1 StPO vermerkt die Strafbehörde, die einen Entscheid gefällt hat, den Eintritt der Rechtskraft in den Akten oder im Urteil. Der Hinweis auf „die Akten“ macht deutlich, dass die Rechtskraft auch in denjenigen Verfahren festzuhalten ist, in denen kein Urteil im technischen Sinne, sondern ein anderer verfahrenserledigender Entscheid ergangen ist (Sprenger, a.a.O., Art. 438 N 6). Ist der Eintritt der Rechtskraft strittig, so entscheidet laut Art. 438 Abs. 3 StPO darüber jene Behörde, die den Entscheid gefällt hat. Strittig kann der Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft oder die Frage sein, ob ein Entscheid überhaupt in Rechtskraft erwachsen ist (Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BB1 2006 S. 1333 [fortan: Botschaft StPO]; Sprenger, a.a.O., Art. 438 N 8; Perrin / Roten, Commentaire romand CPP, a.a.O., Art. 438 N 12). Für das Verfahren der Feststellung der Rechtskraft im Streitfall gelten in analoger Anwendung die Bestimmungen von Art. 364 Abs. 3 und 4 StPO sowie Art. 365 StPO betreffend selbstständige nachträgliche Entscheide eines Gerichts (Perrin / Roten, a.a.O., Art. 438 N 15; Moreillon / PA REIN-REY MO ND, Petit commentaire CPP, 2. Aufl. 2016, Art. 438 N 8; Cavallo, Zürcher Kommentar StPO, a.a.O., Art. 438 N 8; Schmid / Jositsch, Praxiskommentar StPO, 3. Aufl. 2018, Art. 438 N 7). Dem Gesetz lässt sich nicht entnehmen, dass das Gesuch um Erlass eines Entscheids über die Rechtskraft gemäss Art. 438 Abs. 3 StPO ein Rechtsschutzinteresse voraussetzt. Demnach war es der Vorinstanz untersagt, auf das entsprechende Gesuch der Staatsanwaltschaft um Feststellung der Rechtskraft des Entsiegelungsentscheids vom 11. Oktober 2021 mit der Begründung des fehlenden rechtlich geschützten Interesses nicht einzutreten. An diesem Ergebnis vermöchte sich selbst dann nichts zu ändern, wenn wie für Rechtsmittelverfahren eine entsprechende Legitimation (Art. 381 f. StPO) vorausgesetzt würde. Die Staatsanwaltschaft wäre nämlich nach Art. 381 Abs. 1 StPO hierzu ohne Weiteres legitimiert. Auch verfügte sie im Zeitpunkt der Einreichung des besagten Gesuchs um Feststellung der Rechtskraft offensichtlich über ein aktuelles praktisches Interesse. Denn im Falle der Gutheissung ihres Gesuchs hätte sie sofort die entsiegelten Dateien beanspruchen und das Verfahren entsprechend vorantreiben können. Nach alledem ist festzustellen, dass die Vorinstanz zu Unrecht auf den Antrag der Staatsanwaltschaft vom 18. Oktober 2021 auf Feststellung der Rechtskraft des besagten

Entsiegelungsentscheid nicht eingetreten ist.

E. 3.2

Kommt die Beschwerdeinstanz in Gutheissung der Beschwerde zum Schluss, eine Vorinstanz sei in einer Sache zu Unrecht nicht eingetreten, so fällt sie einen neuen Entscheid oder hebt den angefochtenen Entscheid auf und weist ihn zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück (Art. 397 Abs. 2 StPO). Ein kassatorischer Entscheid kommt namentlich in Frage, wenn der vorinstanzliche Entscheid auf einer unvollständigen Sachverhaltsfeststellung beruht, ungenügend begründet ist oder Widersprüche enthält, die nicht durch Auslegung beseitigt werden können (Botschaft StPO, S. 1313; Keller, a.a.O., Art. 397 N 7). Vorliegend hat die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung dargelegt, weshalb sie die Rechtskraft des Entsiegelungsentscheids als nicht gegeben ansah. Angesichts dessen käme es hier einem prozessualen Leerlauf gleich, die Sache zur materiellen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die beschwerdeführende Staatsanwaltschaft verlangt zudem einen reformatorischen Entscheid des erkennenden Gerichts. Aufgrund all dessen folgt, dass vorliegend ein reformatorischer Entscheid durch die Beschwerdeinstanz zu fällen ist.

E. 4

Im Weiteren bleibt darüber zu befinden, ob der Entsiegelungsentscheid vom 11. Oktober 2021 am Tag seiner Ausfällung in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 4.1

Das Gesetz muss in erster Linie aus sich selbst heraus, das heisst nach dem Wortlaut, Sinn und Zweck sowie den ihm zu Grunde liegenden Wertungen auf der Basis einer teleologischen Verständnismethode ausgelegt werden. Die Gesetzesauslegung hat sich vom Gedanken leiten zu lassen, dass nicht schon der Wortlaut die Norm darstellt, sondern erst das an Sachverhalten verstandene und konkretisierte Gesetz. Gefordert ist die sachlich richtige Entscheidung im normativen Gefüge, ausgerichtet auf ein befriedigendes Ergebnis der ratio legis. Bei der Auslegung von Erlassen lässt sich die Rechtsprechung von einem pragmatischen Methodenpluralismus leiten und lehnt es ab, die einzelnen Auslegungselemente einer hierarchischen Prioritätsordnung zu unterstellen. Die Gesetzesmaterialien können beigezogen werden, wenn sie auf die streitige Frage eine klare Antwort geben (BGE 144 IV 168 E. 1.2; 139 IV 57 E. 1.3.3). Sind mehrere Auslegungen möglich, so ist jene zu wählen, die der Verfassung am besten entspricht. Allerdings findet auch eine verfassungskonforme Auslegung ihre Grenzen im klaren Wortlaut und Sinn einer Gesetzesbestimmung (BGE 138 IV 232 E. 3). 4.2.1 Gemäss Art. 248 Abs. 3 lit. a StPO entscheidet das Zwangsmassnahmengericht im Vorverfahren über ein Entsiegelungsgesuch der Strafbehörde innerhalb eines Monats endgültig. Im Hinblick auf die Frage nach der Rechtskraft des Entsiegelungsentscheids erscheint nach dem Wortlaut dieser Bestimmung auf den ersten Blick klar, dass dieser Entscheid bereits im Moment seiner Ausfällung als rechtskräftig gilt. 4.2.2 Der Gesetzgeber legte besonderes Gewicht darauf, eine Blockierung des Verfahrens durch langwierige Entsiegelungsprozeduren zu vermeiden. Mit diesem Ziel vor Augen hat er bewusst Bestimmungen geschaffen, die der Beschleunigung dienen und verhindern sollen, dass mit Siegelungsgesuchen die Fortsetzung von Strafverfahren während langer Zeit verunmöglicht wird. So verpflichtet Art. 248 Abs. 2 StPO die beschlagnehmende Strafbehörde, das Entsiegelungsverfahren innert 20 Tagen einzuleiten, ansonsten die versiegelten Aufzeichnungen und Gegenstände den Berechtigten

zurückgegeben werden. Überdies wird aus dem besagten Grund in Art. 248 Abs. 3 lit. a StPO angeordnet, dass die zur Entsiegelung zuständige Behörde ihren Entscheid innert Monatsfrist zu fällen hat und deren Entscheid endgültig ist (Begleitbericht zum Vorentwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung des Bundesamtes für Justiz vom Juni 2001 [fortan: Begleitbericht] S. 175; Botschaft StPO, S. 1239). Damit ist der Wille des Gesetzgebers erkennbar, dass jene Entscheide, für welche die Strafprozessordnung keine Rechtsmittel vorgesehen hat, mit ihrer Ausfällung in Rechtskraft erwachsen. Dabei war sich der Gesetzgeber bei den ersten Vorbereitungsarbeiten bewusst, dass gegen von der Strafprozessordnung als endgültig bezeichneten Entscheide die damaligen eidgenössischen Rechtsmittel, nämlich die eidgenössische Kassationsbeschwerde und die staatsrechtliche Beschwerde, ergriffen werden können. Er ging jedoch davon aus, dass diese ausserordentlichen Rechtsmittel den Eintritt der Rechtskraft nicht hemmen (Begleitbericht S. 297). Den Materialien lässt sich nichts entnehmen, wonach der Gesetzgeber mit der Einführung der Beschwerde in Strafsachen und der subsidiären Verfassungsbeschwerde per 1. Januar 2007 anstelle der bisherigen eidgenössischen Rechtsmittel etwas an der in der Strafprozessordnung vorgesehenen Rechtskraftordnung ändern wollte (vgl. Botschaft StPO, S. 1307; AB 2006 S. 1055). Im Übrigen bezeichnet das Bundesgericht in seiner jüngsten Rechtsprechung die Beschwerde in Strafsachen als bloss ausserordentliches Rechtsmittel, das grundsätzlich allein kassatorische Tragweite aufweist (BGE 145 IV 137 E. 2.8; BGer 5A_263/2020 vom 6. Juli 2020 E. 4.3). Ebenso handelt es sich bei der subsidiären Verfassungsbeschwerde um ein ausserordentliches Rechtsmittel. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass nach dem klaren Willen des Gesetzgebers die Rechtskraft von Entsiegelungsentscheiden bereits bei ihrer Ausfällung eintreten soll.

4.2.3 Der aufgezeigte Wille des Gesetzgebers entspricht letztlich auch dem Sinn und Zweck von Art. 248 Abs. 3 lit. a StPO. Denn mit der Endgültigkeit der Entsiegelungsentscheide des Zwangsmassnahmengerichts soll verhindert werden, dass das Instrument der Siegelung zur Torpedierung des Strafverfahrens missbraucht wird, etwa um die Edition von Videoaufzeichnungen mit einer zeitlich beschränkten Aufbewahrungsdauer oder die Einziehung von deliktischen Vermögenswerten zu vereiteln.

4.2.4 Dem Ausgeführten steht nicht entgegen, dass ein Entsiegelungsentscheid des Zwangsmassnahmengerichts durch das Bundesgericht allenfalls aufgehoben werden könnte. Hauptaufgabe des Bundesgerichts ist es, für die einheitliche Rechtsanwendung, die Rechtsfortbildung und die Wahrung der verfassungsmässigen Ordnung zu sorgen. Das Bundesgericht ist hingegen keine letzte Appellationsinstanz, die von den Parteien mit vollkommenen Rechtsmitteln angerufen werden kann. Die Beschwerde in Strafsachen und die subsidiäre Verfassungsbeschwerde sind daher grundsätzlich nicht mit einem Suspensiveffekt ausgestattet, was auch einer falschen Attraktivität dieser Rechtsmittel wehren soll (Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege vom 28. Februar 2001, BBl 2001 S. 4342). Folglich ist es als Konsequenz der gesetzgeberischen Entscheidung hinzunehmen, dass im Falle eines entsprechenden Urteils des Bundesgerichts vom Zwangsmassnahmengericht bereits entsiegelte Akten wieder versiegelt werden müssen. Davon ist umso mehr auszugehen, als den Parteien dadurch kein nicht mehr leicht wiedergutmachender Nachteil entsteht. Denn die diesfalls unzulässig erhobenen Beweise (und Folgebeweise) sind wieder aus den Akten zu entfernen, was auf relativ einfache Art und Weise geschehen kann. Zudem ist das öffentliche Interesse, dass die Entsiegelungsverfahren nicht zur Blockierung der Strafverfahren führen, höher zu gewichten, als eine Verletzung von Grundrechten von Privaten durch eine einstweilige

Kenntnisnahme der fraglichen Akten durch die Staatsanwaltschaft. 4.2.5 Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass Entsiegelungsentscheide mit ihrer Ausfällung rechtskräftig werden (in diesem Sinne auch: Hohl - Chirazi , Commentaire romand CPP, a.a.O., Art. 248 N 21; Julien Berthod / Mégevand , La procédure de mise sous scellés, ZStrR 134/2016 S. 237). Der Vollständigkeit halber ist zudem darauf hinzuweisen, dass Entsiegelungsentscheide mangels automatischer aufschiebender Wirkung einer Beschwerde in Strafsachen und einer subsidiären Verfassungsbeschwerde grundsätzlich auch unmittelbar vollstreckt werden können (Cavallo , Zürcher Kommentar, a.a.O., Art. 437 N 41).

E. 5

Weil Entsiegelungsentscheide sofort in Rechtskraft erwachsen sowie einer Beschwerde in Strafsachen und einer subsidiären Verfassungsbeschwerde nicht automatisch aufschiebende Wirkung zukommt, hat die beschuldigte Person darauf zu achten, dass sie im Falle einer Ergreifung eines eidgenössischen Rechtsmittels beim Bundesgericht raschmöglichst ein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung stellt und das Zwangsmassnahmengericht über ihr Vorgehen informiert, damit dieses unter Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben (Art. 3 Abs. 2 lit. a StPO) im Falle einer teilweise oder vollständigen Aufhebung der Siegelung die betreffenden Akten nicht unverzüglich der Staatsanwaltschaft zurückgibt (Hohl - Chirazi , a.a.O., Art. 248 N 21). Vor diesem Hintergrund erscheint es als angezeigt, das Zwangsmassnahmengericht anzuweisen, die entsiegelten Akten der Staatsanwaltschaft erst sieben Tage nach Zustellung des Entsiegelungsentscheids auszuhändigen, sofern die beschuldigte Person innert der genannten Frist beim Bundesgericht kein begründetes Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gemäss Art. 103 Abs. 3 BGG bzw. Art. 117 i.V.m. Art. 103 Abs. 3 BGG gestellt und dieses in Kopie dem Zwangsmassnahmengericht zugestellt hat. Somit lässt sich unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen zusammen fassend feststellen, dass Entsiegelungsentscheide des Zwangsmassnahmengerichts jeweils am Tag deren Ausfällung sofort in formelle Rechtskraft erwachsen. Die Vollstreckbarkeit ist jedoch erst gegeben, wenn die beschuldigte Person innert sieben Tagen seit Eingang des Entsiegelungsentscheids keinen Antrag betreffend aufschiebende Wirkung beim Bundesgericht gemäss Art. 103 Abs. 3 BGG gestellt hat. Demgegenüber wird die Vollstreckbarkeit des Entsiegelungsentscheids des Zwangsmassnahmengerichts gehemmt, wenn die beschuldigte Person innerhalb der genannten Frist beim Bundesgericht ein Begehren um aufschiebende Wirkung gestellt und dieses dem Zwangsmassnahmengericht unverzüglich in Kopie übermittelt hat.

E. 6

Dem Gesagten zufolge ist die Beschwerde im Sinne der Erwägungen teilweise gutzuheissen. Die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts Basel-Landschaft vom 26. Oktober 2021 ist aufzuheben. Zudem ist festzustellen, dass der Entsiegelungsentscheid des Zwangsmassnahmengerichts Basel-Landschaft vom 11. Oktober 2021 am Tag dessen Ausfällung formell rechtskräftig geworden ist.

E. 7

Abschliessend bleibt über die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu befinden.

E. 7.1

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht. Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten nicht, die der Bund oder der Kanton durch unnötige oder fehlerhafte Verfahrenshandlungen verursacht hat (Art. 426 Abs. 3 lit. a StPO). Vorliegend sind der Staatsanwaltschaft keine Kosten aufzuerlegen, da sie weitgehend obsiegt. Ebenso wenig wird der Beschuldigte kostenpflichtig, weil das Beschwerdeverfahren allein auf die nunmehr aufgehobene Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 26. Oktober 2021 zurückzuführen ist. Somit sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens von total Fr. 1'550.– (bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.– und Auslagen von pauschal Fr. 50.–) auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 7.2

Dem Beschuldigten ist für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung auszurichten, da er eine solche nicht beantragt hat und ihm in diesem Verfahren auch kein nennenswerter Aufwand entstanden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.